

Gleichwohl wurde schon während des Gesetzgebungsprozesses in den entsprechenden Materialien und Diskussionen die Erweiterung der möglichen Zwecke dieser Rechtsform zu einem späteren Zeitpunkt explizit angedeutet.²³

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ergeben sich zwei Entstehungsarten für segmentierte Verbandspersonen. Erstens können sie unter Einhaltung der zulässigen Zweckbestimmung und unter der Voraussetzung der Eintragungsfähigkeit ins Handelsregister errichtet werden. Zweitens kann sie durch die Umwandlung einer bestehenden Verbandsperson infolge eines Beschlusses durch das oberste Organ entstehen, sofern dies in den Gesellschaftsstatuten erlaubt ist.²⁴ Hinsichtlich der Neugründung sind zwingend die allgemeinen Bestimmungen des PGR zur Verbandsperson zu beachten. So sind zur Gründung einer juristischen Person beispielsweise schriftliche Statuten obligatorisch, die von einem Gründer oder Mitglied zu unterschreiben sind und in denen die Verbandsperson als Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anstalt oder Stiftung bezeichnet sein muss.²⁵ Schliesslich sind auch die Vorschriften in den Regelungen zu den einzelnen Rechtsformen zu beachten.

Im Kontext des Personen- und Gesellschaftsrechts nehmen die relevanten neuen Artikel 243 - 243 h die Position am Ende der allgemeinen Vorschriften zu den Verbandspersonen ein. Dadurch wird deutlich, dass bereits von der Systematik des Gesetzes her eine Anwendung der Vorschriften für alle Verbandspersonen vorgesehen ist. Nach der juristischen Auslegungsregel „lex specialis derogat legi generali“, wonach ein spezielles Gesetz den allgemeinen Gesetzen vorgeht, ergibt sich, dass im Zweifelsfall die zwingenden Rechtsformvorschriften zu den jeweiligen juristischen Personen des PGR vorgehen.²⁶

In der Schweiz wurde das fortschrittliche Konzept der segmentierten Verbandsperson bisher nicht kodifiziert.

²³ BuA Nr. 69/2014, 14.

²⁴ PGR Art 234 ff.

²⁵ PGR Art 116.

²⁶ BuA Nr. 69/2014, 16.